

I. Umfang

- A. Relocation Services Strohmayer GmbH („RES“) bietet Dienstleistungen („DIENSTLEISTUNGEN“) für Unternehmen und Organisationen („KUNDE“) im Hinblick auf die organisatorische Unterstützung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übersiedlung der Mitarbeiter dieser KUNDEN („BEGÜNSTIGTE“) an.
- B. Art und Umfang der vertraglichen Verpflichtungen von RES werden im schriftlichen Angebot von RES sowie in der schriftlichen Auftragsbestätigung des KUNDEN (die „VEREINBARUNG“) festgelegt. Das Angebot von RES wird erst durch Annahme durch den KUNDEN verpflichtend.
- C. Die angebotenen DIENSTLEISTUNGEN beinhalten weder Rechtsberatung noch rechtliche, steuerliche oder versicherungstechnische Beratung. Sollte der KUNDE RES speziell mit solchen Angelegenheiten beauftragen, wird sich RES bemühen, die entsprechenden DIENSTLEISTUNGEN auf Kosten des KUNDEN durch externe Konsulenten erbringen zu lassen.
- D. Des Weiteren ist die Vertretung von KUNDEN oder BEGÜNSTIGTEN bei Rechtsgeschäften oder –streitigkeiten im Umfang der RES-DIENSTLEISTUNGEN nicht enthalten.

II. Vergütung, Bezahlung und Zahlungsbedingungen

- A. Die Vergütung von RES ist von Art und Umfang der VEREINBARUNG abhängig und wird in der VEREINBARUNG festgelegt.
- B. Zusätzliche, nach der VEREINBARUNG vereinbarte DIENSTLEISTUNGEN werden entsprechend der RES-Preisliste, nach dem Zeitaufwand oder mit einer wechselseitig vereinbarten Pauschalsumme, separat in Rechnung gestellt.
- C. Die entstandenen Ausgaben werden nach Vorlage der Rechnungen separat bezahlt. Die DIENSTLEISTUNGEN verstehen sich weder einschließlich von Vermittlungsprovisionen noch werden diese von der RES GmbH bezahlt.
- D. Falls nicht anderweitig vereinbart, lauten die Zahlungsbedingungen für die DIENSTLEISTUNGEN, wie folgt:
 - 1. 50% zum Datum der VEREINBARUNG
 - 2. 50% bei Abschluss der DIENSTLEISTUNG.

3. Im Falle einer privaten Abreise ist die endgültige Zahlung von 50% innerhalb einer Woche vor der Übergabe der Immobilie fällig.
- E. Die RES-Preisliste basiert auf einem für Werktage, von Montag bis Freitag, 8.30 bis 17.30 Uhr, geltenden Satz. Erforderliche und zuvor genehmigte Arbeiten an Samstagen werden mit einem Aufschlag von 50% auf den Stundensatz, und Arbeiten an Sonn- und Feiertage werden mit einem Aufschlag von 100% berechnet.
- F. Die in der Preisliste angeführten Preise umfassen: alle Telefonkosten (auch Internationale- und Mobiltelefongespräche), Kfz-Kosten, Fax- und E-Mail-Auslagen sowie Postgebühren und Büromaterial.
- G. Nicht enthalten und separat zu bezahlen sind: Gebühren, Auslagen von Dritten im Auftrag der Kunden, Botendienste, etc.
- H. Der Anspruch auf Vergütung von RES bleibt unabhängig von weiteren Klagen, die durch Dritten gegen den KUNDEN erhoben werden, aufrecht.

III. Pflichten und Aufgaben des KUNDEN

- A. Der KUNDE hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen und RES zeitgerecht und vollständig sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch RES erforderlich sind.
- B. Der KUNDE erklärt sich bereit, RES über jegliche weiteren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der VEREINBARUNG sowie über jede relevante Objektsuche zu verständigen und seine eigenen Aktivitäten mit denen von RES abzustimmen.
- C. Der KUNDE nutzt seinen Einfluss auf den BEGÜNSTIGTEN der DIENSTLEISTUNGEN um sicherzustellen, dass dieser seine Termine einhält bzw. innerhalb einer angemessenen Frist absagt, falls er sie nicht einhalten kann.
- D. Sollte der KUNDE entweder für die Zusammenstellung von Unterlagen oder die Besichtigung eines Objekts einen Vertrag mit RES abschließen und dann verabsäumen, den Vertrag einzuhalten, ohne diesen mit einer angemessenen Frist zu kündigen, ist der KUNDE für die Entrichtung eines Aufschlags haftbar, welcher im jeweiligen Fall eingehoben und auf die Abschlussrechnung des KUNDEN aufgeschlagen wird.

IV. Vertragsdauer, Kündigung, Stornogebühren

- A. Die Dauer des Vertrages wird in der VEREINBARUNG festgelegt.

-
- B. Falls nicht anderweitig vereinbart, ist der KUNDE berechtigt, die VEREINBARUNG jederzeit zu beenden.
- C. RES kann die VEREINBARUNG nur aus wichtigem Grund beenden. Als wichtiger Grund, welcher RES zu einer unverzügliche Beendigung berechtigt, gilt insbesondere, falls der KUNDE seine Verpflichtungen gemäß Punkt 3 verletzt und dadurch die Durchführung der Dienstleistung unmöglich macht oder wesentlich erschwert.
- D. Jede frühzeitige Beendigung der VEREINBARUNG berechtigt RES, je nach Fortschritt der geleisteten DIENSTLEISTUNGEN zur Einhebung der folgenden Servicegebühren:
1. 30% der vereinbarten Gesamtvergütung nach Aufnahme der Tätigkeit für den BEGÜNSTIGTEN, jedoch vor Beginn der Objektsuche oder Abreisevorbereitungen;
 2. 50% der vereinbarten Gesamtvergütung nach Beginn der Objektsuche oder Abreisevorbereitungen, jedoch vor Unterzeichnung des Mietvertrages oder der Übergabe.
 3. 80% der vereinbarten Gesamtvergütung nach der Unterzeichnung des Mietvertrages oder der Übergabe.

V. Haftung

- A. RES haftet nicht für aus welchem Grund auch immer entstandene Schäden, außer diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vonseiten RES.
- B. Jegliche Haftung für das Verhalten von Dritten, die eine Verpflichtung für RES oder den KUNDEN erfüllen, wird ausgeschlossen. Informationen von Dritten werden nach bestem Wissen und Gewissen von RES eingesetzt, ohne eine Haftung für die Richtigkeit solcher Angaben zu übernehmen.
- C. Jegliche Haftung von RES ist auf die vereinbarte und bezahlte Vergütung beschränkt.
- D. Im Umfang der DIENSTLEISTUNGEN sind weder schriftliche noch mündliche Übersetzungen in andere Sprachen vorgesehen. Falls RES, auf Wunsch des KUNDEN, eine solche Übersetzung beistellt, übernimmt RES keine Haftung für deren Richtigkeit.

In keinem Fall haften RES, seine Mitarbeiter oder Angestellten gegenüber dem KUNDEN für irgendwelche speziellen oder zusätzlichen, zufälligen, indirekten Schäden oder Folgeschäden, einschließlich eines entgangenen Gewinns, Einkommens- oder Nutzungsverlustes, ohne darauf beschränkt zu sein.

VI. Einbehaltungsrecht

Jedes wie auch immer geartete Einbehaltungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen und kann vom KUNDEN nicht als Grund für die Zurückhaltung der an RES fälligen Zahlungen geltend gemacht werden.

VII. Vertraulichkeit

RES legt, ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Betroffenen, keine persönlichen oder vertraulichen Daten des KUNDEN oder BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten offen.

VIII. Allgemeine Bedingungen

- A. Während der Dauer der Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem KUNDEN und RES und für einen nachfolgenden Zeitraum von 12 Monaten, kann keine der Parteien oder ihr verbundene Personen die Dienste eines Mitarbeiters der jeweiligen anderen Partei (entweder als Mitarbeiter, Vermittler oder unabhängiger Auftragsnehmer) in Auftrag geben oder abwerben.
- B. Falls eine Bestimmung in diesem Dokument oder der VEREINBARUNG oder deren Anwendung auf eine Partei, in irgendeinem Ausmaß als ungültig oder nicht durchsetzbar angesehen wird, bleiben das restliche Dokument oder die restliche VEREINBARUNG sowie die Anwendung dieser Bestimmung auf die anderen Parteien und unter anderen Umständen davon unberührt und sind im höchstmöglich gesetzlich zulässigen Ausmaß durchzusetzen, so lange die wirtschaftliche und rechtliche Absicht der VEREINBARUNG davon unberührt bleibt.
- C. Eine VEREINBARUNG zwischen RES und dem KUNDEN darf durch eine der Parteien nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden. Die VEREINBARUNG ist für die jeweiligen Nachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger der Parteien verbindlich.
- D. Diese Geschäftsbedingungen sowie die VEREINBARUNG zwischen den Parteien stellen die gesamte Abmachung zwischen den Parteien hinsichtlich der darin enthaltenen Materie dar und lösen alle vorhergehenden mündlichen und schriftlichen VEREINBARUNGEN ab. Jegliche Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen

bedürfen der Schriftform, um verbindlich zu sein, und sind von den Vertretern der jeweiligen Parteien zu unterzeichnen.

- E. Jede VEREINBARUNG zwischen den Parteien unterliegt den österreichischen Gesetzen und ist, unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts, demgemäß auszulegen. Gerichtsstand ist Korneuburg, Österreich.